

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 419

ausgegeben am 28. Dezember 2012

Gesetz

vom 20. Dezember 2012

über die Abänderung des Besoldungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Besoldungsgesetz (BesG) vom 22. November 1990, LGBL 1991 Nr. 6, in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 2012, LGBL 2012 Nr. 354, wird wie folgt abgeändert:

Art. 39a Abs. 1

1) Bei vorzeitiger Pensionierung von Staatsangestellten wird die durch die vorbezogene Altersrente entstehende Kürzung gemäss Art. 73 Abs. 3 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übernommen. Die Kürzung auf Basis der maximalen, einfachen Altersrente gilt als maximale Entschädigung bei vorzeitiger Pensionierung.

Überschrift vor Art. 39c

2. Vorzeitige Pensionierung ab dem vollendeten 58. Altersjahr im überwiegenden Interesse des Dienstgebers

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 155/2012

Überschrift vor Art. 39e

3. Freiwillige vorzeitige Pensionierung ab dem vollendeten 62. Altersjahr

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef